

Unablässig für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit wirken

— Zu einigen Aufgaben der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht —

Dr. HARRI HARRLAND, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

Die Partei- und Staatsführung unseres Landes haben der unablässigen Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit immer höchste Aufmerksamkeit gewidmet, denn das Recht ist ein bedeutendes Mittel, die Macht auszuüben. „Die Arbeiter-und-Bauern-Macht verschafft den Klasseninteressen, die sie vertritt, Geltung durch ein sozialistisches Recht. Es hilft, die Interessen der Werktätigen durchzusetzen.“¹ In der 30jährigen Entwicklung der DDR hat sich das immer wieder bestätigt.

Wachsende Ansprüche an die Festigung der Gesetzlichkeit

Mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, womit grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus geschaffen werden, sind notwendigerweise wachsende Ansprüche an die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit verbunden.² Drei wesentliche Gründe seien hervorgehoben.

Erstens wachsen in diesem Entwicklungsprozess die Anforderungen an das einheitliche, organisierte Handeln der Menschen in allen gesellschaftlichen Lebens- und Wirkungsbereichen, zumal die Verflechtungen zwischen diesen Bereichen ständig zunehmen. Das bedingt nicht nur die weitere Entfaltung des Schöpferturns der Menschen, sondern zugleich auch höhere Staatsdisziplin, zu deren Kern die strikte Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit gehört. Es muß allenthalben verstanden werden, daß das Gesetz nicht neben der Politik steht, sondern selbst „eine politische Maßnahme... Politik ...“ ist.³ Die weitere Ausprägung der führenden Rolle der Arbeiterklasse ist ohne strikte Bindung aller an das Recht undenkbar, denn im Recht sind wesentliche Verhaltensanforderungen festgeschrieben, die dem Erreichen unserer gesellschaftspolitischen Ziele dienen. Wer — aus welchen Gründen auch immer — unser Recht verletzt, verstößt gegen gesellschaftliche Gesamtinteressen.

Zweitens gestalten wir die entwickelte sozialistische Gesellschaft unter weltoffenen Bedingungen und gegenwärtig bei verstärkten feindlichen Einwirkungsbestrebungen besonders aggressiver imperialistischer Kreise. Deren wirksame Abwehr verlangt hohe Klassenwachsamkeit und Staatsdisziplin. Lenin betonte bereits: „Die geringste Verletzung der Sowjetordnung ist schon eine Lücke, die sofort von den Feinden der Werktätigen ausgenutzt wird.“⁴

Drittens und nicht zuletzt ist die Festigung der Gesetzlichkeit ein unabdingbares Erfordernis der weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie, der „Hauptprüfung, in der sich die sozialistische Staatsmacht entwickelt“.⁵ Das gilt vor allem unter zweierlei Gesichtspunkten:

Zum einen erfordert die Entwicklung der demokratischen Aktivität in der Breite, wie sie der Sozialismus braucht, die unbedingte Gewährleistung der gesetzlich garantierten demokratischen Rechte und Freiheiten der Bürger. Überhaupt gehört der sichere, allseitige Schutz der Bürger und ihrer Rechte zu den Grundbedingungen eines Lebens in Sicherheit und sozialer Geborgenheit, unter denen die sozialistische Demokratie kräftig und umfassend entfaltet werden kann.

Zum anderen zählt die Entwicklung einer breiten demokratischen Aktivität der Werktätigen für die Gewähr-

leistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie gegen Rechtsverletzungen jeglicher Art zugleich zu den entscheidenden Voraussetzungen für die weitere Festigung der Gesetzlichkeit und somit für hohe Rechtssicherheit. Das ist ein untrennbarer Zusammenhang. Es gehört zu den grundlegenden Aufgaben aller rechtspropagandistischen und rechtserzieherischen Arbeit, solche politischen Inhalte der Fragen der Gesetzlichkeit immer wieder zutiefst bewußt zu machen.

Festigung der Gesetzlichkeit — ein gesamtgesellschaftliches Anliegen

Im Interesse der erfolgreichen Lösung der Aufgaben des sozialistischen Aufbaus obliegt allen Staatsorganen, Staatsfunktionären, Bürgern, Betrieben, Institutionen und Organisationen die Pflicht, die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung jederzeit und strikt einzuhalten. In allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens sind verstärkte vorbeugende staatliche und gesellschaftliche Aktivitäten, die volle Wahrung der Staatsdisziplin und der festgelegten persönlichen Verantwortung notwendig, um die Gesetzlichkeit zu festigen und Rechtsverletzungen, insbesondere Straftaten, weiter zurückzudrängen.

Das erfordert vor allem die zielgerichtete und konsequente Tätigkeit der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Genossenschaften und Institutionen zur Erhöhung der politischen Wachsamkeit, zur strikten Durchsetzung der Gesetze und anderen Rechtsnormen, zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit sowie zur Entwicklung einer Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Kriminalität und jeglichem gesellschaftswidrigem Verhalten. Dazu gehört insbesondere, daß staatliche und wirtschaftsleitende Organe sowie gesellschaftliche Organisationen die vielfältigen gesellschaftlichen Aktivitäten für Gesetzlichkeit, Ordnung, Disziplin und Sicherheit in Betrieben, Genossenschaften und Wohngebieten, die zunehmend in der entsprechenden Massenbewegung im Rahmen des sozialistischen Wettbewerbs ihren Ausdruck finden, beständig fördern.

In allen staatlichen Organen und Einrichtungen, in Kombinat, Betrieben und Genossenschaften muß entsprechend den Rechtsvorschriften regelmäßig geprüft werden, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die innere und äußere Ordnung auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus zu verbessern und eine strengere und wirksamere Kontrolle durchzusetzen.

Besondere Verantwortung der Justiz- und Sicherheitsorgane

Die Justiz- und Sicherheitsorgane tragen im Rahmen der gesamtstaatlichen und -gesellschaftlichen Aufgaben eine spezifische Verantwortung (vgl. z. B. § 2 Abs. 1 StAG, § 3 GVG). Diese besteht — ungeachtet ihrer verschiedenen Funktionen — vor allem darin, wirksam dazu beizutragen,

- die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung, das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft zu schützen;
- die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten;
- die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu wahren und durchzusetzen;